



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in den Ortsteilen Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 18.12.2003

Eingang 902:

47

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
21.01.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in den Ortsteilen Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE IN DEN ORTSTEILEN FAHRLAND, GROß-GLIENICKE, MARQUARDT, NEU FAHRLAND, SATZKORN UND UETZ-PAAREN DER LANDESHAUPTSTADT POTSDAM

Mit dem Tag der letzten Kommunalwahlen (26.10.2003) sind die zuvor selbständigen Gemeinden Groß Glienicke, Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert worden. Von diesem Tag an ist die Landeshauptstadt in dem Gebiet der vorgenannten ehemals selbständigen Gemeinden Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung. Prinzipiell gilt in den neuen Ortsteilen damit das Potsdamer Satzungsrecht.

Der Satzungsbeschluss dient einer Fortführung des in den neuen Ortsteilen vor Vollzug der Gemeindegebietsreform geltenden Satzungsrechts für den Bereich der Wasseranschlussbeiträge. Für die Einwohner in den neuen Ortsteilen tritt bezüglich der Höhe der Beiträge keine Veränderung im Vergleich zur Rechtslage vor dem 26.10.2003 ein.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz- Paaren der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172),
- §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (GVBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387);

- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Veranlagung, Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren Anschlussbeiträge.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne, ohne Rücksicht auf die tatsächliche grundbuchliche Festsetzung.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden
 - a) bei Vorhandensein einer Grundflächenzahl (GRZ) 100 % der zulässigen bebaubaren Grundfläche, bei Nichtvorhandensein einer Grundflächenzahl die nach § 34 BauGB zulässige Grundfläche für das erste Vollgeschoss und
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der für dieses Geschoss zulässigen Geschossfläche zugrunde gelegt.
- (3) Zur Ermittlung der bebaubaren Grundfläche gilt als Grundstücksfläche
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, und bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, ebenfalls die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar sind,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der angrenzenden Straße und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze, nicht aber Friedhöfe und Sportplätze),
75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten,
- h) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach den Absätzen 1 und 2 überschritten wird. Soweit nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (§ 2 Abs. 4) das oberste Geschoss als Vollgeschoss zählt, ohne dass die anrechenbare Fläche 2/3 der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses beträgt (z.B. beim sog. Penthouse), bleibt dieses Geschoss unberücksichtigt.
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der nach § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- f) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss und

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Die Absätze 3 bis 4 gelten auch für die Festsetzungen eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, wenn dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat, sowie für die Festsetzungen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wenn dieser ebenfalls den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung beträgt 10,23 €/m² der nach § 3 ermittelten Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Schuldner des Beitrages ist, wer bei Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieser Personen entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundeigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung, welche auch rückwirkend erteilt werden kann.

§ 7 Vorausleistung

Auf Beiträge können angemessene Vorausleistungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 4 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Landeshauptstadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Landeshauptstadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Landeshauptstadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten gem. § 11 in Verbindung mit § 10 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (GVBl. I, S.2) zulässig. Die Übermittlung der aufgeführten Daten erfolgen hinsichtlich:

a) Name, Vorname und Anschrift durch:

- Auskünfte der Betroffenen
- Auskünfte der Einwohnermeldeämter
- Auskünfte aus den Grundsteuerakten

b) Grundstücks-/Flurbezeichnung, Grundstücksbeschaffenheit, Lage, Bebauung des Grundstückes und Eigentumsverhältnisse durch:

- Auskünfte der Betroffenen
- Auskünfte der Katasterämter
- Auskünfte der Grundbuchämter
- Einsichtnahme in Flurkarten, Bauleitpläne
- Auskünfte aus den Bau- und Liegenschaftsakten der Gemeinden und Ämter
- Auskünfte von Erschließungsträgern

(2) Die so ermittelten Daten dürfen von der Landeshauptstadt zum Zwecke der Beitragsfestsetzung sowie zur Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Abgabepflichtigen sind umgehend, spätestens mit Erteilung des nächsten Abgabenbescheides, über die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, den Zweck der Erhebung und bei Übermittlung an Dritte über den Empfänger der Daten zu informieren.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Landeshauptstadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Erzwingung der in der Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Potsdam, den _____

(Oberbürgermeister)